

## **Inhalt:**

1. Übungsleiterfreibetrag: OFD Frankfurt aktualisiert ihren Erlass
2. Müssen Anträge zur Tagesordnung angenommen werden?
3. Das Ehrenamt - kein rechtsfreier Raum

## **1. Übungsleiterfreibetrag: OFD Frankfurt aktualisiert ihren Erlass**

### **Die OFD Frankfurt hat ihren Erlass zum Übungsleiterfreibetrag aktualisiert.**

Hinzugefügt hat sie einen Hinweis auf den Vertrauensschutz bei bisheriger Nutzung des Freibetrags:

Hat das Finanzamt die Nutzung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG nicht beanstandet, obwohl das zu Unrecht geschah, entsteht daraus kein Anspruch auf eine künftige Gewährung.

Die Einkommensteuer unterliegt der Abschnittsbesteuerung nach § 25 Abs. 1 Einkommensteuergesetz. Das Finanzamt kann deswegen in jedem Veranlagungszeitraum die Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen. Deswegen kann kein Vertrauensschutz entstehen, der über die Entscheidung im Steuerbescheid für ein Veranlagungsjahr hinausgeht.

[OFD Frankfurt, Schreiben vom 15.11.2016, Az. S 2245 A - 2 - St 213 \(PDF\)](#)

## **2. Müssen Anträge zur Tagesordnung angenommen werden?**

**Wirksame Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nur gefasst werden, wenn der „Beschlussgegenstand“ in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern (je nach Satzungsregelung) vorher mitgeteilt wurde. Der Vorstand kann dadurch die Beschlussfassung zu unerwünschten Themen blockieren – es gibt aber für die Mitglieder einen rechtlichen Hebel.**

Wenn die Satzung dazu keine anderen Vorgaben macht, ist für die Aufstellung der Tagesordnung das Einberufungsorgan – in der Regel der Vorstand – zuständig. Grundsätzlich ist er gehalten, Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig eingehen.

Nur wenn die Satzung dafür Regelungen trifft, gibt es aber eine einklagbare rechtliche Verpflichtung für den Vorstand, Anträge von *einzelnen* Mitgliedern in die Tagesordnung aufzunehmen. Fehlt eine solche Satzungsgrundlage, hat ein einzelnes Mitglied keine rechtlichen Mittel, die Aufnahme zu erzwingen. Es bleibt ihm lediglich der Weg über ein Minderheitenbegehren.

§ 37 (2) BGB sieht vor, dass eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Das muss schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

Das Minderheitenbegehren erlaubt nicht nur, die Versammlung überhaupt einzuberufen, sondern es ermöglicht, auch die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zu erzwingen. Damit ist sie auch das Mittel der Wahl – und der einzige rechtliche Hebel – um auch gegen den Willen des Vorstandes bestimmte TOP zu verhandeln.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Recht, den Antrag abzulehnen, hat der Vorstand nur wenn eine missbräuchliche Nutzung des Minderheitenrechts vorliegt – etwa wenn der TOP nichts mit dem Vereinszweck zu tun hat oder bereits mehrfach behandelte Angelegenheiten angegeben wurden.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann die Minderheit beim zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, sie selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu ermächtigen.

Für die Einberufung ist aber die entsprechende Zahl von Mitgliedern erforderlich. Auch über das Minderheitenbegehren kann ein einzelnes Mitglied also nicht die Behandlung von TOP erzwingen.

### **3. Das Ehrenamt – kein rechtsfreier Raum**

Das Ehrenamt ist rechtlich nicht unverbindlich. Zwar gibt es im bürgerlichen Recht keine besondere Regelung dafür. Wird die Übernahme einer unvergüteten Tätigkeit vereinbart, liegt aber nach BGB ein Auftrag vor. Der Auftrag ist in § 662 – § 674 BGB geregelt. Diese Gesetzesvorschriften gelten auch für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Vereinsvorstands.

Ein solches Auftragsverhältnis entsteht, wenn sich eine Person gegenüber einem „Auftraggeber“ (dem Verein) verpflichtet, für ihn unentgeltlich ein Geschäft zu besorgen. Man spricht deswegen auch von unentgeltlicher Geschäftsbesorgung. Eine besondere Formerfordernis gibt es für ein solches Auftragsverhältnis nicht. Es kann also auch stillschweigend oder durch schlüssiges (konkludentes) Handeln zustande kommen.

Typisch für den Auftrag ist, dass er unentgeltlich erfolgt. Der Beauftragte kann aber nach § 670 BGB Ersatz für seine Aufwendungen verlangen. Typischer Aufwand sind etwa Fahrt- und Übernachtungskosten oder Ausgaben für Porto und die Nutzung des eigenen Telefons.

Nicht jede Tätigkeit, die jemand unentgeltlich übernimmt, führt zu aber einem Auftragsverhältnis im Sinn des §§ 662 ff. BGB. Es kann sich auch um ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis handeln. Im Gegensatz zur bloßen Gefälligkeit bedarf es aber für das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses eines Rechtsbindungswillens des Leistenden (BGH, Urteil vom 23.7.2015, III ZR 346/14). Beide Seiten müssen also Rechte und Pflichten im Sinne eines Auftrages nach §§ 662 ff. BGB übernehmen wollen. Ein solcher Rechtsbindungswille besteht insbesondere dann, wenn sich die begünstigte Person

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 325 – Ausgabe 5/2017 – 27.03.2017

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

erkennbar auf die Zusage verlässt und die Angelegenheit für sie von erheblicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung ist.

Das Auftragsverhältnis kann nach § 671 BGB von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Die beauftragte Person muss dem Auftraggeber aber die Möglichkeit geben „für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge zur treffen“ (§ 671 Abs. 2 BGB). Das kann auch die Einhaltung bestimmter Fristen beinhalten. Andernfalls handelt es sich um eine Kündigung „zur Unzeit“, die zu einem Schadenersatzanspruch des Auftraggebers führen kann.

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:  
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl